



## **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1858**

2584. Kurfürst Joachim II. überläßt dem Domcapitel zu Magdeburg namens  
des Klosters Lehnin die Lehnsherrlichkeit über die von Barbi zu Loburg  
und verträgt sich mit demselben über verschiedene ...

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

vns mit den Stifftenn jn vortrege vnd Eynung einlassenn. — Geben zu Auffig, denn zwaintzigsten tagk des Monats Februarii, Nach Christi g. jm funffzehnhundertten vnd sieben vnd viertzigsten Jare.

Joachim, kurfurst,  
manu propria subscripsi.

M. f. z. Sachffen,  
manu propria subscripsi.

Nach dem Originale des K. Geh. Cabinets-Archives K. 491.

2584. Kurfürst Joachim II. überläßt dem Domcapitel zu Magdeburg namens des Klosters Lehnin die Lehnsherrschaft über die von Barbi zu Loburg und verträgt sich mit demselben über verschiedene Streityunkte, am 1. April 1547.

Wir Joachim, von Gottes gnaden Marg'graff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertzcamrer etc. — Bekennen vnd thun kundt, vor vns, vnser Erben vnnnd nachkommende, das wir aus sonderlichem Nachbarlichem willen, so wir zu dem Ertztiffte Magdeburg tragen, Auch kegen erzeigung der wohltadt vndt sonderlichen neigung, so das Ehrwirdigt Thumcapittel zu Magdeburg vns In deme, das sie den Hochgebornen Fursten, vnsern lieben Sohn, hern Friderichen, Marggraffen zu Brandenburg etc., zum Administratorm vnnnd Coadiutorn berurts Ertztiffts postuliret, beweiset, demselbigem Ertztiffte vnd Thumcapittel die lehenschafft aller vnd jder lehengueter, so die von Barbi zu Loburg vnnnd Ihre gesamtshender, hievor von dem Kloster zu Lehnin, vnnnd nach absterben des nehilten Abts doselbst, Ern Valentin, von vns zu lehen empfangen vndt genommen, soviel derselben lehengueter Inn vnd vmb die Stadt Loburg, Auch sonst auffm Lande Im Ertztiffte Magdeburg gelegen, vnnnd das Kloster Lehnin ettwan verkaufft vnnnd sonst an sich bracht, Erblich vndt Ewiglich cedirt, abgetretten vnnnd eingereumet haben, Also das ein Ertzbischoff, Administrator oder Coadiutor, oder auch das Thumb-Capittel zu Magdeburg hinfüro dieselbigem Lehengueter, denen von Barby vnnnd Ihren volgern zu vorleihen vnd zu belehenen haben, vnd desfalls daran wie an Lehenguetern vblich vnd Breuchlich gewartten sollen. Darauff wir dann die von Barbi an das Thum-Capittel vndt Ertztiffte solcher Lehenschafft halben hiemitt gewiesen, vndt vns oder vnser Erben, auch dem Closter lehnin, nichts vberall daran vorbehalten, sondern desselbigem allen verziehen haben wollen: vnnnd wir Cedirn, treten ab vnnnd reumen ein dem Thumb-Capittel vnnnd Ertztiffte zu Magdeburg berurte Lehenschafft der von Barbi zu Loburg Lehengueter, Weisen auch die von Barbi damitt an das Ertztiffte vnd Thum-Capittel, vorzeichnen vns, für vns, vnser Erben vnnnd das kloster Lehnin sampt allen andern, wie oberuert, In kraft dieses brieffs, Gereden vnd geloben solchs stette vnnnd



veste zu halten. Vnnd als beruret Thum-Capittel auch des Dorffs Moser halben, beruertem Closter Lehnin gehorig, dasselbige im itzigem abgange des Closterlebens dasselbs, auch dem Ertzstifte vnd Capittel zu vorlaffen, ahn vns gelangt, vnd dann solch Dorff ettwan durch das kloster, von seinem Ertzbischoff vnd Thumb-Capittel erblich erkaufft, vndt sich noch zur zeit nicht solle zugetragen, das wir von guetern, In vnsern landen gelegen, den geistlichen oder weltlichen des Ertzstifts gehörig eingezogen, sondern Idem das seine gelassen, haben wir auch dis bis ettwan vff vrgleichung oder andere fürstehende felle, ahngestellet, Vndt soll gleichwohl dem Ertzstifte indes an steuer vnd anderm, von Moser volgen, wie vor alters. Vnd nach dem wir vns nicht zuerinnern, das wir, wie wegen des Closters Zinna ahnbracht vnd beschwert, vff die gueter, so beruret kloster, jn vnser landen gelegen, hatt, weiters oder Mehr, dan vor alters breuchlich gewesen, gelegt, soll solchs auch hinfuro vorbleiben, vnd do von Imands anders wolle beschwerung darauff gelegt werden, wollen wir solche abschaffen. So soll auch der Itzige vorwesser im neuen Lande dem kloster allefs, wie die vorigen vorwesser gethan, vorreichen, vnd dann sich eines Abts zur Zinne, an denn er gewiesen oder nachmals gewiesen wurde, vorhalten, demselben pflicht thun vnd berechnen, Vnd soll der itzige vorwesser zu seiner enthaltung davon nicht mehr, dann die andern vorigen schreiber gehabt, bekommen noch haben. Vnd do sich zwischen vnserm Ambte Plauen, vnd dann ettlichen vntterthanen des Ertzstifts, Als den Britzken, denen von Werder, den Huneken, denen von Rosenburg vnd andern Irrungen erhalten, Wollen wir vns mitt dem Ertzbischoffe oder Thumb-Capittel, tage vndt zusamenschickung der Rethen oder Commissarien vrgleichen, besichtigung vndt vorhör thun, auch handlung fürnehmen lassen, Vnd do die gebrechen vnuortragen blieben, vnd die Magdeburgischen wolttén inn den wegen des Comprimis, derselbigen Irrungen halben, ettwan vffgericht, lenger nicht stehen, können wir leiden, das die parth zu Recht, vff vrgleichung vorfast vnd die Sachen dodurch ausgetragen werden, Gleichergestalt wir vns auch der Irrungen wegen zwischen dene von haldeßleben vnd dem kloster Nyendorff, Mildenhauede halben, Auch dene von Aluensleben vndt Haldensleben vndt Andern erbieten thun. Als dann das Thum-Capittel auch das Birckenhorns vnd holtzung halben für das Ambt Wolmerstadt, Auch wider auffrichtung der hegefeulen bey vns ahngelangt, Wissen wir vns der vortrage, deshalb vffgericht, zuerinnern, dabey wir es auch wollen bleiben lassen. Wann aber gemelt Ambt mit holtzung sonst vorsehen, vnd das holtz vom Birckenhorn vberflüssiglich abgeführt worden, dardurch der Orth fast vorhauen, auch sonst durch brandt vorwuffet, haben wir gnediglich gefonnen, das also mochte besichtigung geschehen, vnd mitt der abhauung des holtzes ein zeittlang, bis es sich ettwas wider erholn vndt wachsen möchte, zuvorschonem; Doch können wir die wider vffrichtung der vorfallenen hegefeule Inn der wildbane auch leiden, vnd vns des mit dem Thumb-Capittel tage vrgleichen wollen, Allefs treulich vndt vngesährlich. Vhrkundtlich mitt vnserm anhangenden Insiegel besiegelt vndt geschehen zu Cöln ahn der Sprew, Freitags nach



dem Sontag Judica, Nach Christi vnfers lieben hern vnd seligmachers geburt Taufent Funffhundert vnd Im Sieben vnd vierzigsten Jahre.

Nach dem Manual des Hochstifts Magdeburg I, f. 405. 406. im Magd. Proo.-Archiv.

2585. Kaiser Karl V. überläßt dem Kurfürsten Joachim die Niederlagsgerechtigkeit, die er der Stadt Magdeburg zur Strafe entzieht, zur Benutzung für seine altmärkischen Städte, am 20. Juli 1547.

Wir Karl der fünfft, von Gotts gnaden Romischer Kayser etc., Bekennen für vns vnd vnser Nachkommen am Reiche öffentlich mit diesem Briue vnd thun kundt allermenniglich. Als wir vrschiener zeit in vnserm feltlager bei wittenbergk den hochgebornen Joachim, Marggraffen zu Brandenburgk, zu Stettin, pommern, der Cassuben vnd wenden hertzogen etc., vnsern Lieben Oheimen vnd Churfürsten, durch vnser offen vnsiglet geschriff ernstlich beuolen, das er Burgermeister, Rath vnd gemeinde der Stadt Magdeburgk, als die sich andern vnsern vngehorsamen vnd damals erklerten Echtern vnd jren mitvorwandten des Schmalcaldischen pundts aus eigenem freuelichem mutwillen anhengig gemacht vnd denselben zu Sterkung, vltziehung vnd auffurung jrer erschrecklichen Rebellion, emporung vnd aufruer in mererlej wege hulff, furshub vnd furderung gethan, bewiesen vnd ertzeigt vnd mit solcher jrer Adherentz, hulff, vorschub vnd beistands, Auch öffentlichen Rebellion, Emporung vnd aufruer vnser person vnd kayserlichen Maiestatt zum hochsten beleidigt vnd dadurch die Peen der beleidigten Mayestadt vorwirckt hatten, von vnserwegen durch sich selbs oder seine verordente mit obberurten vnserm vnsigleten geschriff ersuchen, das sie sich vns, jnmassen Andere Stende vnd Stedte gethan, one allen vortzugk vnd auffschub ergeben vnd vns die Stadt offnen wolten, Mit dieser antzeigung, wo sie Innerhalb Sechs tagen nach vorkundung oder vberantwortung vorgedachts vnser schriftlichen beuelchs sich nit ergeben, sonder doruber in jr Rebellion vorharren wurden, das wir sie auf solchen fall, damals alsdan vnd dan als damals, jrer niderlage vnd aller andern freiheiten, Recht vnd gerechtigkeitenn, die sie von vnsern vorfaren, Romischen kaysern vnd konigen, Auch vns vnd dem heiligen Reiche oder andern Fürsten vnd herrn erworben vnd jnnehetten, gantzlich Priuirt vnd entsetzt vnd gedachten vnserm Oheim vnd Churfürsten, Marggraff Joachim zu Brandenburgk etc., vilgemelte Niderlage vnd Jarmarckte in der Stadt Tangermunde an der Elbe zuhalten zugestelt haben wolten, Also das er vff obberurten fall deren von Magdeburgk vngehorsams nach aufgang der vorbestimpten Sechs tage solche Niderlage vnd Jarmarckte einnemen, habenn, gebrauchen solte vnd muchte, von aller menniglich vnuorhindert, alles nach jnhalt berurts vnser beuelchs vnd geschriffts. Vnd aber die genantten von Magdeburg nicht allein